

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den

Bebauungsplan Nr. 389 C

Dresden-Altstadt II Nr. 27, Stadtquartier am Blüherpark-Ost

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 25. Oktober 2025 mit Beschluss-Nr. V2853/24 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan und die ihm beigelegte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hingewiesen wird darauf, dass außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereiches

Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt sind.

Ersatzmaßnahme E 1 – Entsiegelungsmaßnahme einer Teilfläche des Flurstückes 1298/9, Gemarkung Dresden-Neustadt – Gehestraße Gesamtfläche: 9.310,00 m² davon als externe Maßnahme anrechenbar: 3.500,00 m² (Entsiegelung und Begrünung)

Ersatzmaßnahme E 2 – Entsiegelung von Teilflächen – Straße ÖW 51 Flurstück 1246 und 1249/1, Gemarkung Dresden-Altstadt II ca. 1.100,00 m² als externe Maßnahme (Entsiegelung und Begrünung)

Ersatzmaßnahme E 3 – Renaturierung des Blasewitzer – Grunaer Landgraben, Teilflächen der Flurstücke 274 und 276/2 Gemarkung Dresden-Striesen, Gesamtfläche: ca. 6.910,00 m² als externe Maßnahme (Renaturierung)

Ersatzmaßnahme E 4 – Etablierung und Pflege Auwiese am Lockwitzbachufer

Teilflächen der Flurstücke 119/2, 120/2, 123a, 127, 140/11, 280, 281, 283 und 284 Gemarkung Dresden-Kleinzschnitz, Gesamtfläche: ca. 13.400,00 m² als externe Maßnahme (Etablierung und Pflege)

Ersatzmaßnahme E 5 – Renaturierung ehem. Kiessandtagebau Dresden-Zschieren

Teilflächen der Flurstücke 116, 117 und 118/1 Gemarkung Dresden-

Zschieren Gesamtfläche: ca. 14.600,00 m² als externe Maßnahme (Renaturierung)

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

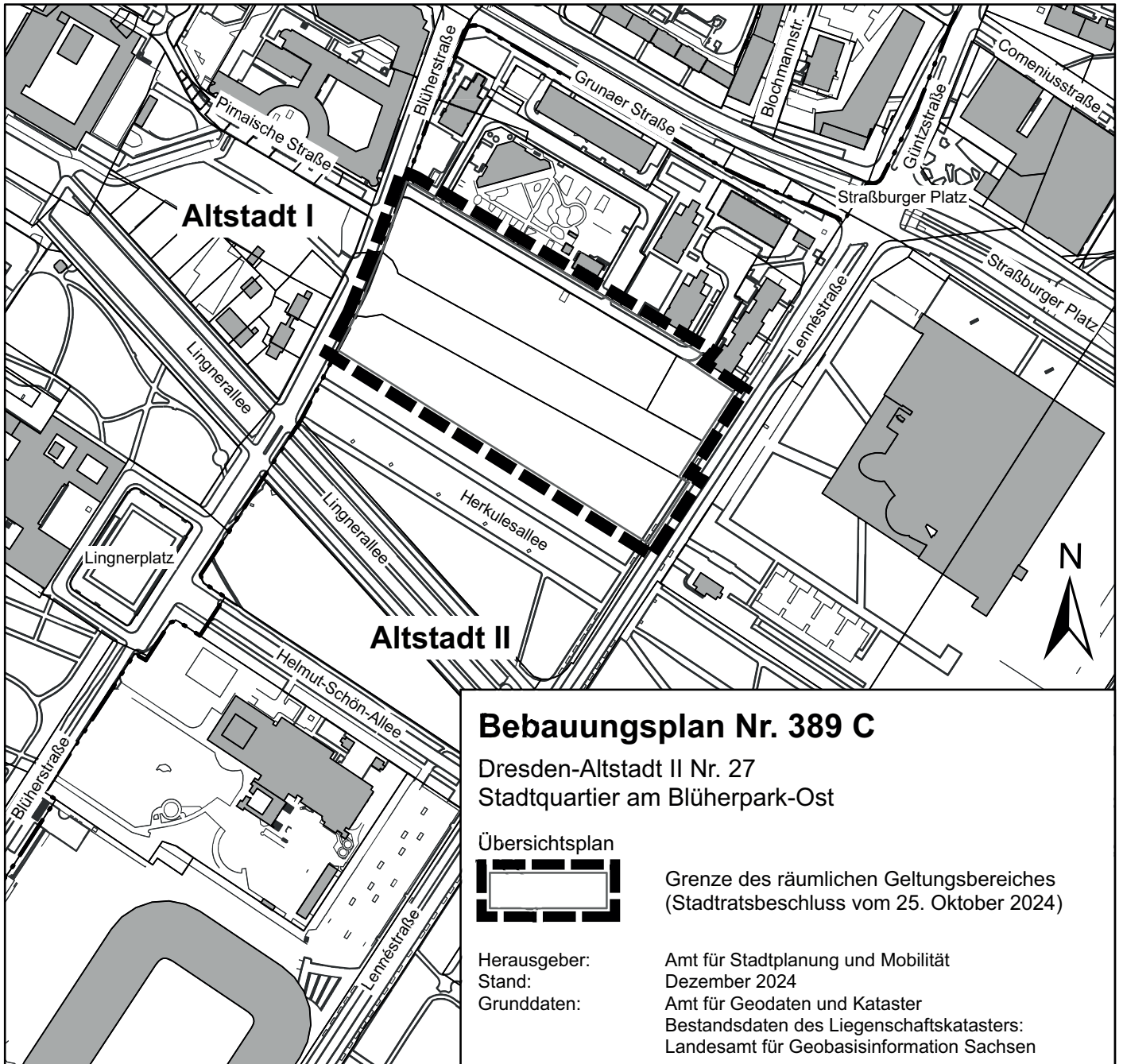
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

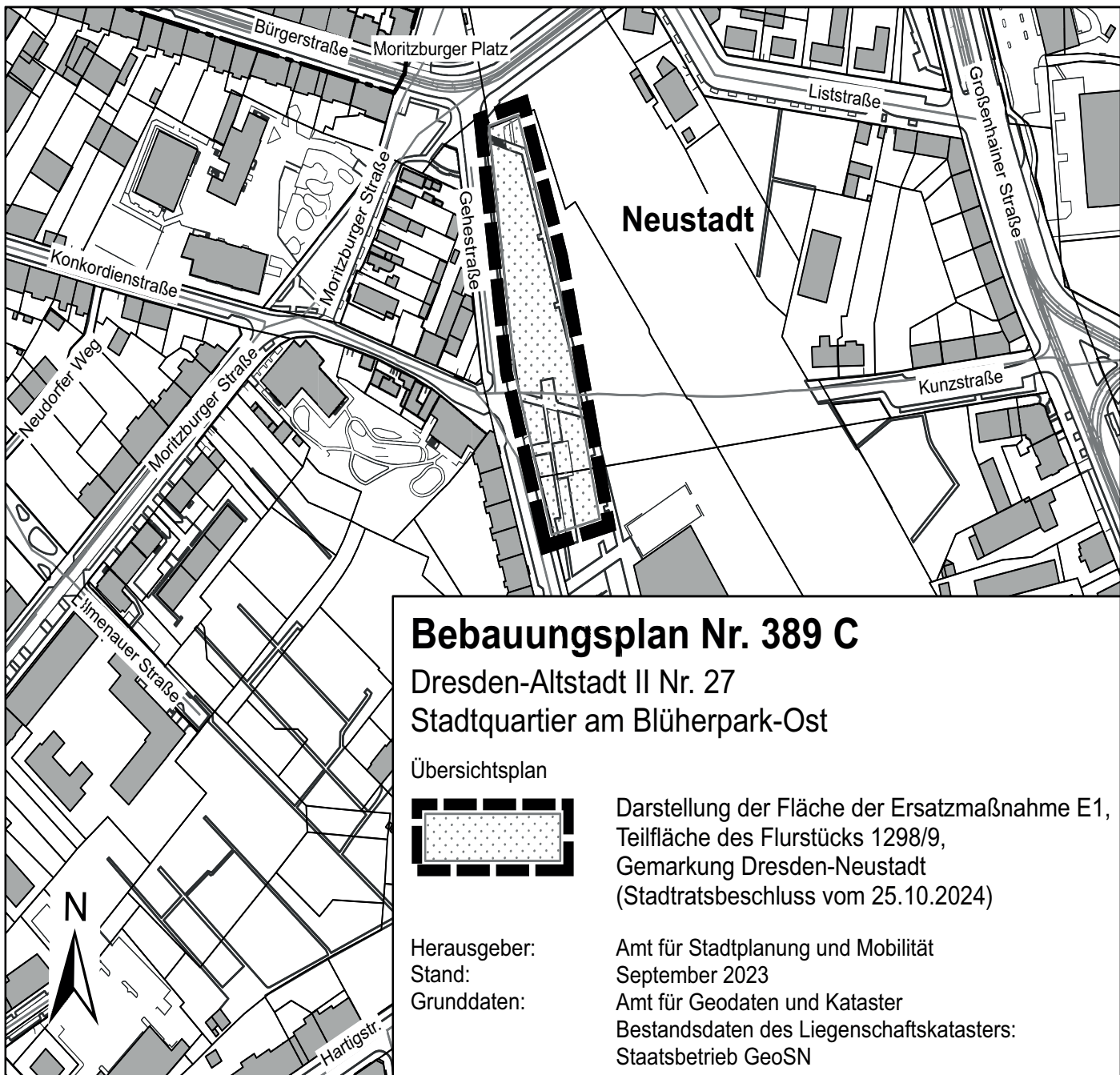
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 20. Januar 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



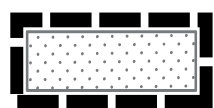
12. Dezember 2024



Bebauungsplan Nr. 389 C

Dresden-Altstadt II Nr. 27
 Stadtquartier am Blüherpark-Ost

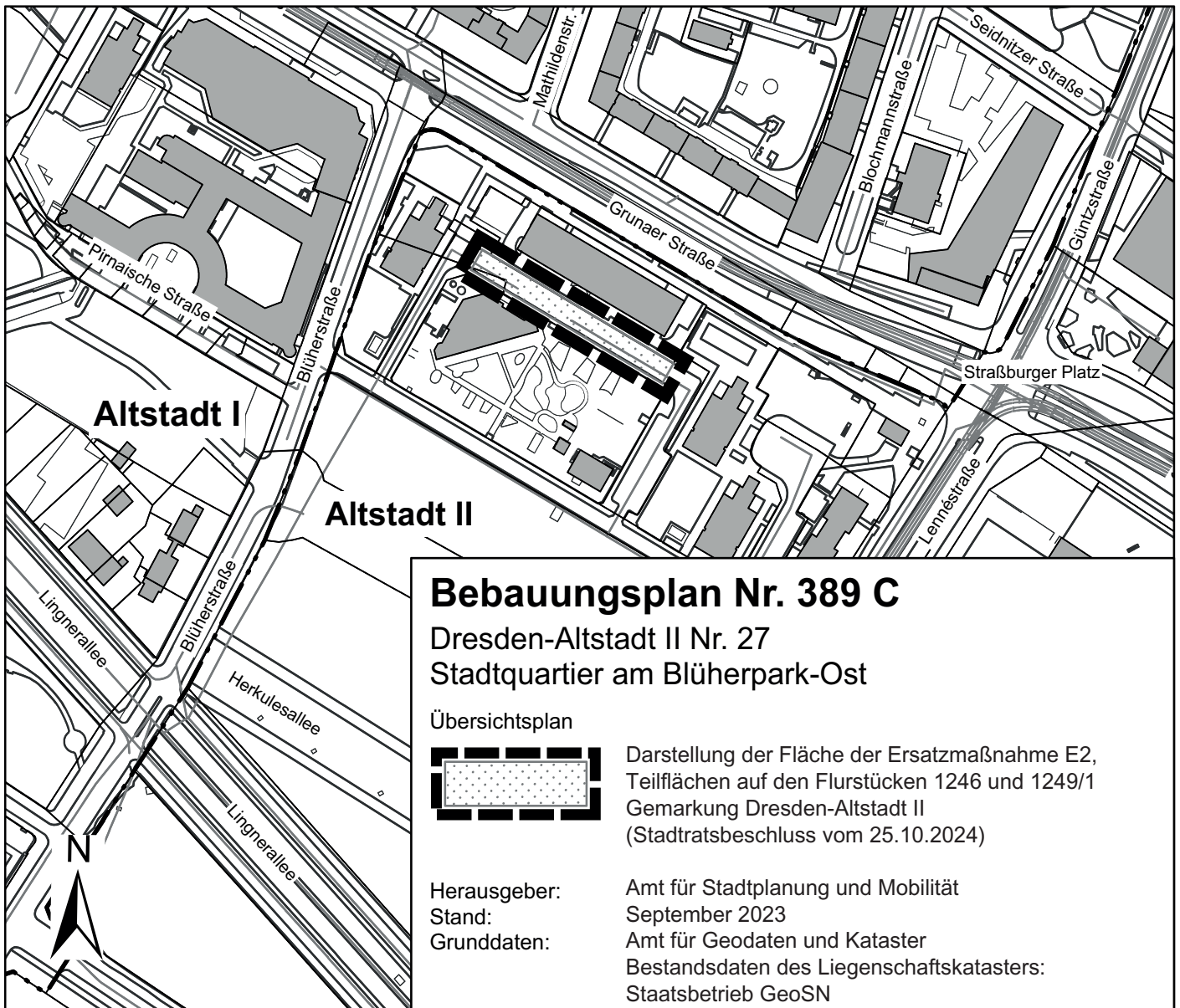
Übersichtsplan



Darstellung der Fläche der Ersatzmaßnahme E1,
 Teilfläche des Flurstücks 1298/9,
 Gemarkung Dresden-Neustadt
 (Stadtratsbeschluss vom 25.10.2024)

Herausgeber:	Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand:	September 2023
Grunddaten:	Amt für Geodaten und Kataster
	Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
	Staatsbetrieb GeoSN

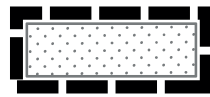
20. September 2023



Bebauungsplan Nr. 389 C

Dresden-Altstadt II Nr. 27
 Stadtquartier am Blüherpark-Ost

Übersichtsplan

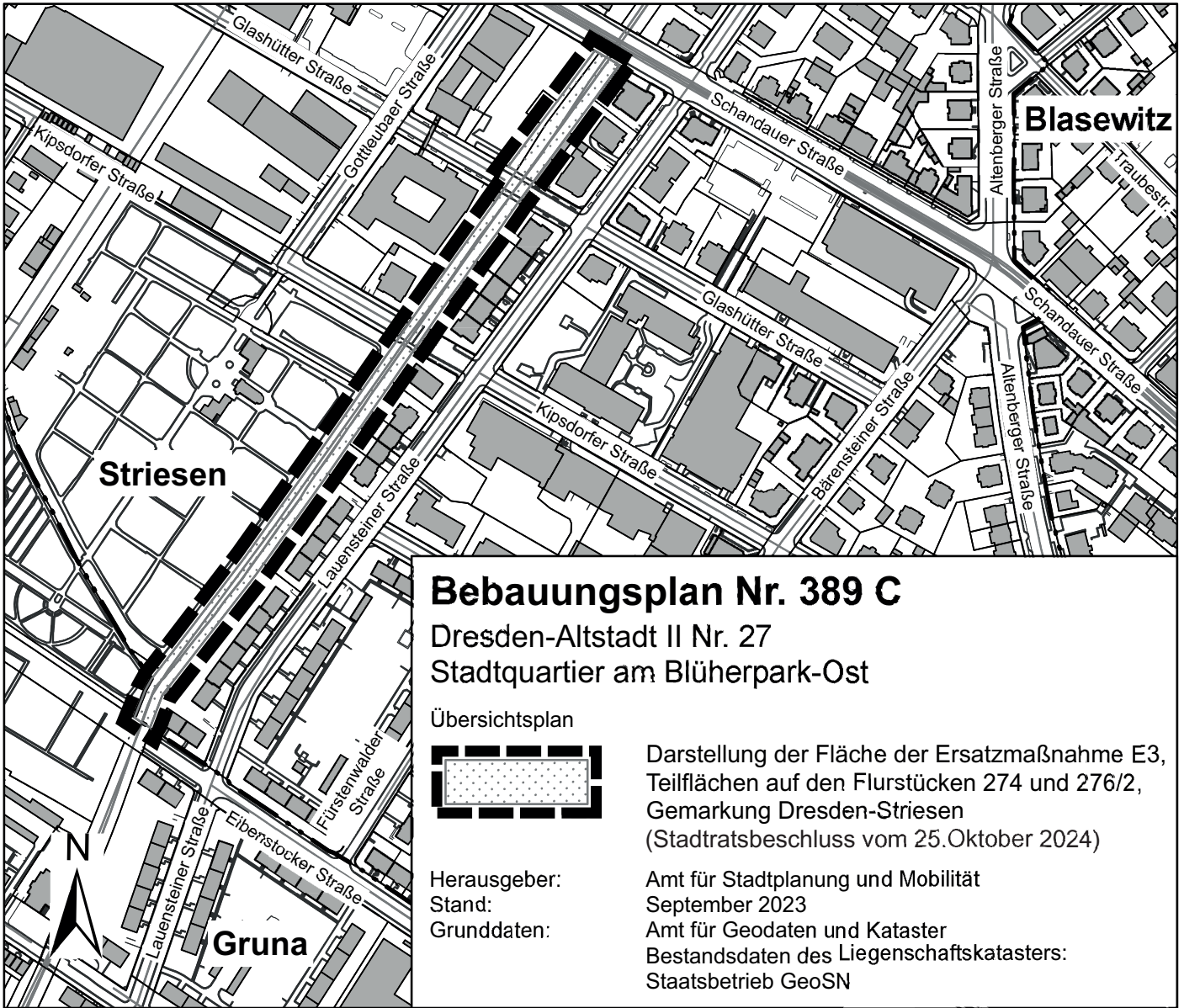


Darstellung der Fläche der Ersatzmaßnahme E2,
 Teilflächen auf den Flurstücken 1246 und 1249/1
 Gemarkung Dresden-Altstadt II
 (Stadtratsbeschluss vom 25.10.2024)

Herausgeber:
 Stand:
 Grunddaten:

Amt für Stadtplanung und Mobilität
 September 2023
 Amt für Geodaten und Kataster
 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
 Staatsbetrieb GeoSN

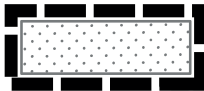
20. September 2023



Bebauungsplan Nr. 389 C

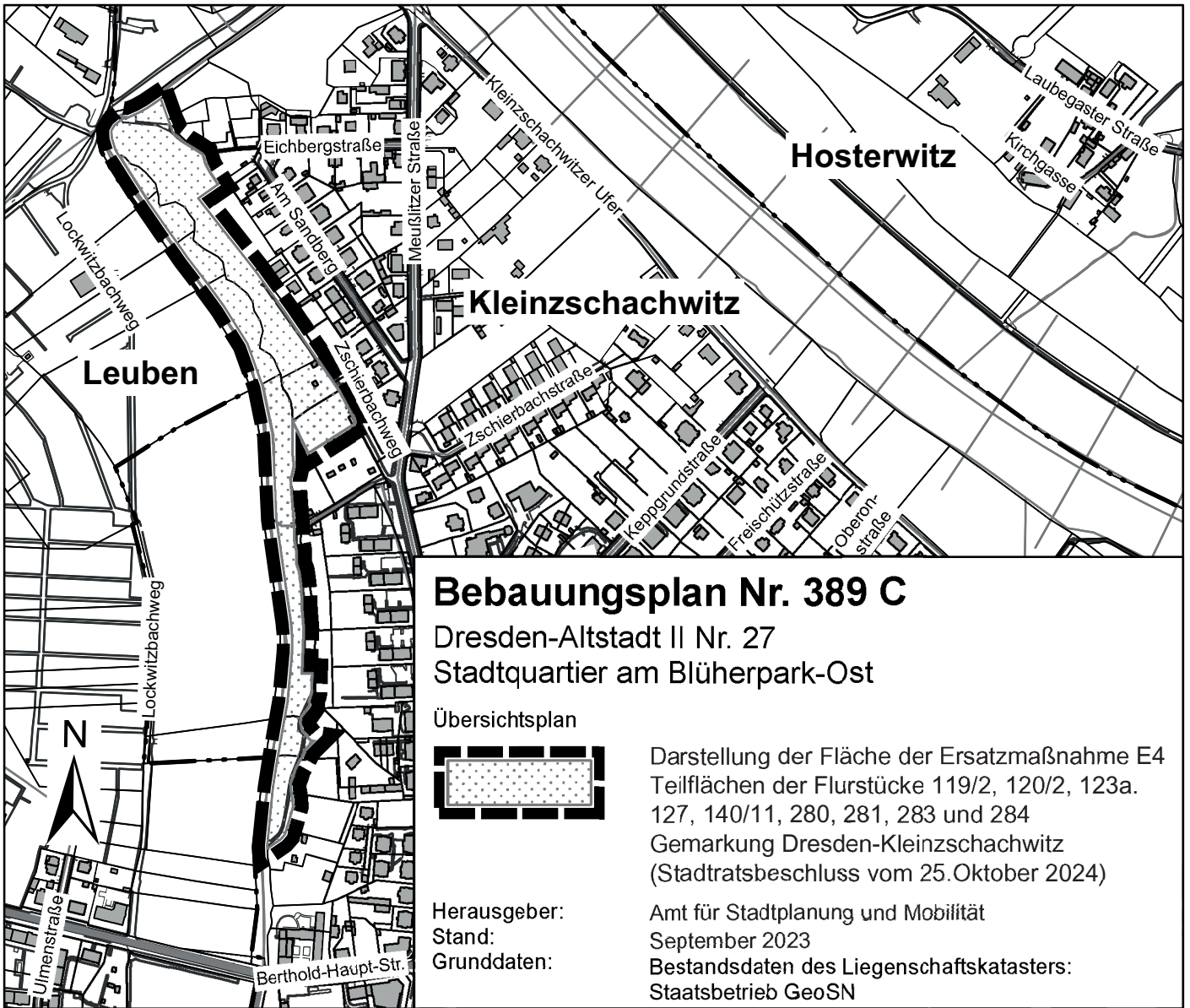
Dresden-Altstadt II Nr. 27
 Stadtquartier am Blüherpark-Ost

Übersichtsplan

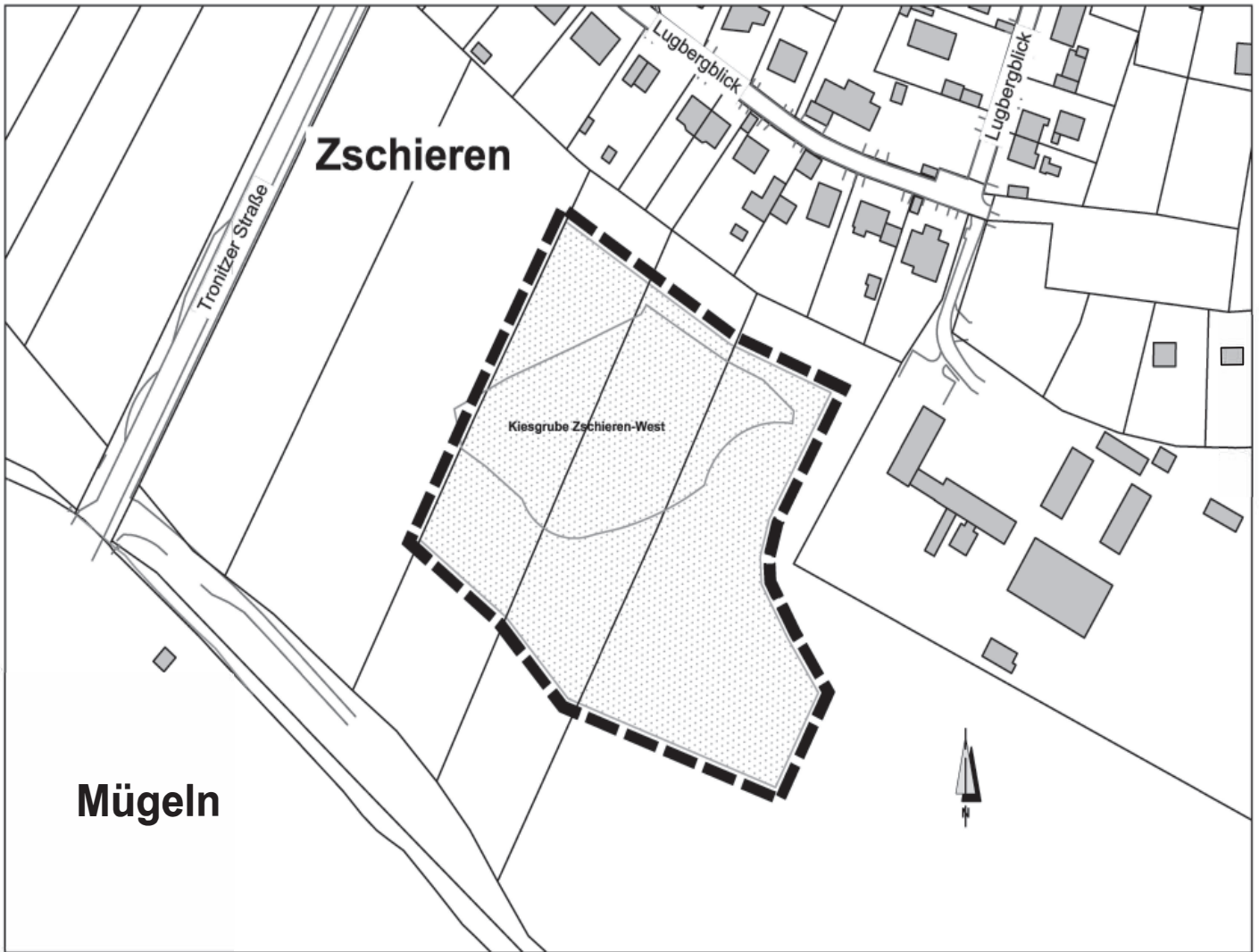


Darstellung der Fläche der Ersatzmaßnahme E3, Teilflächen auf den Flurstücken 274 und 276/2, Gemarkung Dresden-Striesen (Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2024)

Herausgeber:	Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand:	September 2023
Grunddaten:	Amt für Geodaten und Kataster
	Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
	Staatsbetrieb GeoSN



20. September 2023



20. September 2023

Bebauungsplan Nr. 389 C Dresden-Altstadt II Nr. 27 Stadtquartier am Blüherpark-Ost

Übersichtsplan



Darstellung der Fläche der Ersatzmaßnahme E5, Teilflächen der Flurstücke 116, 117 und 118/1, Gemarkung Dresden-Zschieren (Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2024)

Herausgeber:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand:

August 2023

Grunddaten:

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

www.dresden.de/amtsblatt